

GROSSER GEMEINDERAT VORLAGE NR. 1457

Bericht über die Organisation der Stadtbildkommission
Kenntnisnahme

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 27. Oktober 1998

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In § 5 der städtischen Bauordnung vom 4. Juli 1995 ist festgelegt, dass der Stadtrat einen Baufachausschuss mit beratender Funktion, insbesondere für die Beurteilung der Gestaltung, zu wählen hat. Die entsprechende Verordnung ist dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Baufachausschuss (im folgenden kurz BFA genannt) wurde Ende der sechziger Jahre als beratendes Organ des Stadtrates in Planungs- und Baufragen eingesetzt. Grundlage seiner Tätigkeit bildete die letztmals am 11. Dezember 1990 revidierte und auf den 1. Januar 1991 in Kraft gesetzte Verordnung. Er setzte sich in den letzten acht Jahren zusammen aus fünf ordentlichen und zwei Ersatzmitgliedern, die alle stadtverwaltungsextern im Bereich der Planung, der Architektur und des Hochbaus tätig waren. Der BFA behandelte an seinen monatlichen, halbtägigen Sitzungen jeweils die aktuellen grösseren Baugesuche, Bebauungspläne oder andere planungs- bzw. baurechtlichen Geschäfte und gab in Form eines Protokolls Empfehlungen ab zuhanden des Stadtrates und der Stadtverwaltung. Die vom BFA zu behandelnden Projekte wurden jeweils vom Stadtarchitekten in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des BFA traktandiert; der Stadtarchitekt und fallweise weitere zuständige Mitarbeiter des Bauamtes waren an den Sitzungen anwesend.

Nach Inkrafttreten der Bauordnung 94 zeigte es sich, dass die Anforderungen an die Tätigkeit des BFA zunahmen, u.a. aus folgenden Gründen:

- Die Anforderungen an die Gestaltung wurden mit der BO 94 bewusst erhöht.
- Die erhöhten Ausnutzungsmöglichkeiten führten zu bisher wenig bekannten (oder primär mit Bebauungsplänen gelösten) Verdichtungsmöglichkeiten, welche an Architekten, Bauherren und BFA höhere Anforderungen stellen.

Dies führte dazu, dass 1997 in einer ersten Phase die Arbeitsweise des BFA in verschiedenen Punkten geändert wurde. Zudem setzte der Stadtrat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Bauchef (Vorsitz), Finanzchef, Stadtarchitekt und drei Mitgliedern

des BFA ein, um eine vollständige Neukonzipierung des BFA vorzunehmen. Die neue Verordnung wurde vom Stadtrat am 7. April 1998 beschlossen und auf den 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt.

Materiell sieht die neue Verordnung folgende wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Verordnung vor:

- Die Mehrheit der Mitglieder (3 von 5) sollen auswärtig sein (§2).
- Im Sinne einer grösseren Rotation sollen die Mitglieder jeweils auf zwei Jahre gewählt werden mit einer Amtszeitbeschränkung von sechs Jahren (§3).
- Baugesuche in Einzelbauweise können neu durch einen Ausschuss von drei Mitgliedern behandelt werden (§11).

Daneben enthält die neue Verordnung eine ganze Reihe von Präzisierungen, insbesondere

- Zweck § 1
- Aufgabe § 5
- Beratung § 11
- Neu sind: § 12 Kommissionsbericht, § 13 Empfehlungen, § 14 Zusammenarbeit mit der Verwaltung, § 15 Zusammenarbeit mit der Bauherrschaft und § 16 Öffentliche Information.
- Zudem wird vorgeschlagen, den Baufachausschuss zukünftig als Stadtbildkommission zu bezeichnen. Dies ist der in der deutschen Schweiz am meisten gebrauchte Name.

Ab 1. Januar 1999 wird die Stadtbildkommission aufgrund der Wahl durch den Stadtrat ihre Tätigkeit aufnehmen:

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und vom Bericht des Stadtrates über die Organisation der Stadtbildkommission Kenntnis zu nehmen.

Zug, 27. Oktober 1998

DER STADTRAT VON ZUG	
Der Stadtpräsident:	Der Stadtschreiber:
Othmar Romer	Albert Müller

Beilage:

Verordnung Stadtbildkommission (vom 7. April 1998)